Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 20 (2002)

Artikel: Gibt es unbehandelbare Täter?

Autor: Urbaniok, Frank

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051147

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FRANK URBANIOK

GIBT ES UNBEHANDELBARE TÄTER?

Zusammenfassung

Oft werden die Möglichkeiten, menschliches Verhalten zu prognostizieren, grundsätzlich bezweifelt. Neben Unkenntnis spielen ideologische Motivationen dabei eine Rolle. Die moderne Prognosewissenschaft hat in den vergangenen Jahren Fortschritte erzielt. Weiterentwicklungen können in der Zukunft nach Ansicht des Autors nicht durch statistische Methoden, sondern durch eine Verfeinerung klinischer Beurteilungsverfahren erzielt werden. Schon heute ist es für die wenigen Experten allerdings leicht, Höchstrisiko-Täter zu identifizieren und unbehandelbare hochgefährliche Täter zu erkennen.

Der Autor schlägt vor, dabei folgende Gruppen zu unterscheiden: 1. Unsichere Behandelbarkeit, 2. Aktuelle Unbehandelbarkeit, 3. Langfristige Unbehandelbarkeit und 4. Dauerhafte Unbehandelbarkeit.

Die zahlenmässig sehr kleine Gruppe der hochgefährlichen dauerhaft unbehandelbaren Straftäter muss lebenslang gesichert werden. Für alle anderen Täter müssen differenzierte deliktpräventive Therapieprogramme vor allem im Strafvollzug ausgebaut werden. Nicht übersehen werden darf dabei der Umstand, dass gegenwärtig einige der hochgefährlichen und unbehandelbaren Täter aufgrund von «Rechtslücken» zwingend entlassen werden müssen.

Es ist eine gesellschaftspolitische Güterabwägung, welches Risiko zu tolerieren ist. Im Bereich des Strafvollzugs gibt es genügend Risiken, mit denen die Gesellschaft zur Bewahrung von Liberalität und Rechtsstaatlichkeit zurecht konfrontiert wird. Das Risiko, das von den wenigen hochgefährlichen und unbehandelbaren Straftätern ausgeht, gehört nicht dazu.

Résumé

Souvent, les possibilités de prévoir le comportement humain sont par principe mises en doute. Outre l'ignorance, des motivations d'ordre idéologique jouent un rôle. La science des prévisions moderne a accompli des progrès durant ces dernières années. De l'avis de l'auteur, des avancées supplémentaires ne pourront pas être réalisées grâce à des méthodes statistiques, mais par un perfectionnement des méthodes d'évaluation cliniques. Toutefois, aujourd'hui déjà, il est aisé, pour les quelques experts en la matière, d'identifier les délinquants à très haut risque et de reconnaître les délinquants dangereux et incurables.

L'auteur propose de distinguer à cet égard entre les groupes suivants: 1. Curabilité incertaine, 2. Incurabilité actuelle, 3. Incurabilité à long terme et 4. Incurabilité durable.

Le groupe des criminels durablement incurables et extrêmement dangereux, dont le nombre est très restreint, doit être mis à l'abri sa vie durant. Pour tous les autres criminels, il convient d'aménager des programmes thérapeutiques différenciés destinés à prévenir la criminalité, surtout dans le cadre de l'exécution des peines. Ce faisant, il ne faut pas perdre de vue qu'actuellement, quelques criminels extrêmement dangereux et incurables doivent obligatoirement être libérés à cause de «lacunes juridiques».

C'est une pondération des intérêts relevant d'une politique sociale que de définir quel risque peut être toléré. Dans le domaine de l'exécution des peines, il existe suffisamment de risques auxquels la société est à juste titre confrontée en vue de préserver l'Etat de droit. Le risque que représente les rares criminels extrêmement dangereux et incurables n'en fait pas partie.

Einleitung

Es gibt Themen, da glaubt ein jeder, Experte zu sein. Neben Kindererziehung und Fussball gehört der Umgang mit Straftätern auch dazu. Darum sind Diskussionen über das Strafrecht durch Emotionalität und weltanschauliche Positionen gekennzeichnet. Man ist gegen die Restriktion, weil das der eigenen liberalen Weltanschauung entspricht. Man steht dem Strafsystem grundsätzlich kritisch gegenüber, weil es einer bürgerlichen Klassenjustiz entspringt, man glaubt, Straftäter müssten härter angefasst werden, weil man sich mit dieser Position am Stammtisch profilieren kann.

Wie immer gibt es aber bei komplexen Problemstellungen keine Patentrezepte. Die Praxis erfordert detaillierte und differenzierte Lösungen. Schwarz-Weiss funktioniert nicht.

Die entscheidende Frage, an der sich der Umgang mit Straftätern und an der sich das Strafrecht messen lassen muss, ist die Frage der Nützlichkeit:

Wie gut gelingt es dem Strafrecht, dem Schutz der öffentlichen Sicherheit ebenso Rechnung zu tragen wie dem Resozialisierungsgedanken und den Bedürfnissen von Opfern?

Ein funktionales Strafrecht vereinigt zu diesem Zweck «restriktive», «strafende» und «liberale» Elemente in einem sinnvollen Gesamtkonzept, je nach dem, was nützlich, funktional und sachlich angemessen ist.

Um für diese Diskussion eine sachliche Grundlage zu schaffen, ist es wichtig, verschiedene, immer wieder vorgebrachte Mythen ins Märchenland zu verweisen.

Vorhersagbarkeit menschlichen Verhaltens

Oft wird beispielsweise erklärt, wie schwierig es ist, menschliches Verhalten vorherzusagen. Bisweilen wird bezweifelt, ob dies überhaupt möglich sei.

Es wird darauf hingewiesen, dass menschliches Verhalten nicht linear kausal, sondern zirkulär organisiert ist, eine relative Offenheit gegenüber Handlungsalternativen (Kontingenzprinzip) bestehe oder es sich ohnehin um ein subjektives Geschehen handle (LUHMANN 1991, MITTERAUER 1992, STEINBÖCK 1997).

In solch akademischen Höhen der Argumentation wird leicht übersehen, dass die Prognose menschlichen Verhaltens eine alltägliche Selbstverständlichkeit ist, die zumeist mit hoher Zuverlässigkeit erfolgt.

Diejenigen unter Ihnen, die in einer Partnerschaft leben, werden mit erstaunlicher Zuverlässigkeit vorhersagen können, wie sich ihr Partner oder ihre Partnerin in einer bestimmten Situation verhält. Wahrscheinlich haben Sie sogar mittlerweile gelernt, Ihr eigenes Verhalten angesichts der Zuverlässigkeit Ihrer Prognose den zu erwartenden Reaktionen anzupassen.

Ich nehme ferner an, es gibt nur wenige unter Ihnen, die – sagen wir 1980 – einen grösseren Geldbetrag darauf gewettet hätten, dass die Schweizerische Fussball-Nationalmannschaft innerhalb der nächsten 20 Jahre Fussball-Weltmeister wird.

Ungeachtet der zirkulären Organisation, des Kontingenzprinzips, der subjektiven Verarbeitung von Ereignissen und vieler weiterer erkenntnistheoretischer Bedenken hätte die Mehrheit der Sportinteressierten diese negative Langzeitprognose eines durchaus komplexen menschlichen Verhaltens gestellt. Und sie hätte recht behalten.

Ich vermute, die fundamentale Skepsis gegenüber der Vorhersagbarkeit menschlichen Verhaltens ist eher das Ergebnis dreier psychologisch erklärbarer Motivationen:

- 1. Einer antropozentrischen *Grössenidee* entstammt folgende Überzeugung: Der Mensch ist so besonders und einzigartig, dass sein Verhalten nicht voraussehbar ist.
- 2. Fehlerhafte Prognosen und mangelnde eigene Kenntnisse in der Prognosewissenschaft werden durch die erkenntnistheoretische Prognoseskepsis relativiert. Ich spreche in diesem Zusammenhang von einer Schutz- und Kompetenzmotivation.
- 3. Eine *ideologische Motivation* kann Befürchtungen zugrunde liegen, Prognosen könnten zu ungerechtfertigter Repression oder Etikettierung führen (vgl. u.a. SACK 1978, CAMUS & ELTING 1982, FERCHOFF & PETERS 1981). Deutlicher wird dieser ideologische Aspekt durch Aussagen wie die Folgende: «Aufs Ganze gesehen liegt aber in den begrenzten Prognosemöglichkeiten ein Gewinn, weil exakt prognostizierbares Entscheidungsverhalten des Menschen notwendigerweise auch manipulierbar wäre.» (ZIPF 1992)

Ich möchte dem entgegenhalten, dass menschliches Verhalten prinzipiell durch eine spezielle «Mischung» von Einzelfaktoren zu einem bestimmten Zeitpunkt X bestimmt ist. Handlungsimpulse, Handlungspläne und Handlungsmotivationen entstehen direkt aus dem Zusammenspiel innerpsychischer (beispielsweise affektiver und kognitiver) Faktoren.

Es gilt das, was Sie alle bereits aus dem Alltag kennen. Um so genauer, vollständiger und in ihrer Bedeutung angemessener berücksichtigt relevante Faktoren in einem Einzelfall erfasst werden, desto zuverlässiger kann eine Prognose über das zukünftige Verhalten gestellt werden. Prognose ist eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit eines zukünftigen Verhaltens.

Es versteht sich von selbst, dass die Vorgeschichte früherer Handlungsweisen ein wichtiger Prädiktor für zukünftiges Verhalten ist, und das um so stärker, je deutlicher sich in der Vorgeschichte Chronifizierungszeichen bzw. stabile Persönlichkeitsdispositionen abbilden.

Frühere Prognosemethoden

Frühere Prognosemethoden können mit den Begriffen der intuitiven, der statistischen und der klinischen Prognose beschrieben werden.

Die *intuitive Prognose*, die sich «auf das Gefühl des Beurteilers» stützt, ist aufgrund ihrer mangelnden Transparenz und mangelnden Nachvollziehbarkeit obsolet. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass am Ende trotz aller moderner Vorgehensweisen die Intuition und Erfahrung des Beurteilers vielleicht die wesentlichste Fähigkeit darstellt.

Bei der *statistischen Prognose* werden Kollektive von rückfälligen und nicht-rückfälligen Straftätern verglichen. Die Merkmale, in denen sich die beiden Gruppen am deutlichsten unterscheiden, werden als Risikoprädiktoren angesehen.

Bei der *klinischen Methode* geht es nicht um den statistischen Vergleich von grossen Straftätergruppen. Es soll der Einzelfall so genau wie möglich erfasst werden. Der Vergleich zu anderen Gruppen von Straftätern spielt dabei theoretisch keine Rolle.

Die statistische Methode ist früher u.a. wegen ihrer mangelnden Zuverlässigkeit und der Gefahr der Stigmatisierung kritisiert worden (BOCK 1992).

Überprüfungen der klinischen Methode brachten sehr schlechte Ergebnisse zu Tage (MEEHL 1954, RICE 1997, GROVE ET. AL. 2000, SWETS ET. AL. 2000). Psychiater hatten eine hohe Fehlerquote bei ihren Voraussagen.

Wer die Mehrzahl der nicht forensisch spezialisierten Psychiater kennt, der weiss, wie dieses schlechte Ergebnis zustande kommt. Viele Psychiater neigen dazu, sich auf die Persönlichkeit und die Lebensgeschichte des Täters zu konzentrieren. Akten werden gar nicht, unvollständig oder mit unzureichendem Sachverstand gelesen. Es liegt auf der Hand, dass klinische Prognosen, die unter solchen Bedingungen gestellt wurden, zu gravierenden Fehleinschätzungen führen. Insbesondere wurden Hochrisiko-Täter übersehen.

Actuarial Risk-Assessments

Das führte im angelsächsischen Raum zur Entwicklung des so genannten Actuarial Risk-Assessments (Quinesy et. al. 1998). Damit ist gemeint, dass Beurteilungsmerkmale vorwiegend aus Akten generiert werden können und in statistischen Vergleichen zwischen Kollektiven rückfälliger und nicht-rückfälliger Straftäter ihre Vorhersagekraft erwiesen haben.

Stellvertretend für das Prinzip sei hier der Violence Risk-Appraisal Guide (VRAG) genannt, bei dem das Psychopathiekonzept eine

entscheidende Rolle spielt (Harris et. al. 1993, Rice & Harris 1995, Webster et. al. 1996, Quinsey et. al. 1998).

Im VRAG werden Straftäter in 9 Risikoklassen eingeteilt. Nach 10 Jahren waren in der Risikoklasse neun 100% der Straftäter rückfällig geworden in der Risikoklasse acht 82%.

Es zeigen sich in diesen Ergebnissen die Vor- und Nachteile solcher Verfahren. Sie sind zuverlässig bei Höchstrisiko-Gruppen. Diese Höchstrisiko-Gruppen machen allerdings nur einen kleinen Teil in der Gruppe aller rückfälligen Straftäter aus. In unserem Beispiel werden mit den Gruppen neun und acht lediglich 16% aller rückfälligen Straftäter erfasst. Aufgrund der statistischen Vorgehensweise wird zudem der Einzelfall nur durch wenige «Hauptmarker» abgebildet, was für diesen Einzelfall einen grossen Informationsverlust bedeutet.

Festzuhalten bleibt aber, dass Höchstrisiko-Gruppen zuverlässig erkannt werden können. Die Vorhersagegenauigkeit liegt bei Verfahren dieser Art für Höchstrisiko-Täter bei ca. 76%. Das entspricht in etwa der Zuverlässigkeit verschiedener medizinischer Diagnoseverfahren oder aber beispielsweise derjenigen kurzfristiger Wetterprognosen (RICE 1997).

Der Erfolg derartiger Verfahren im angelsächsischen Raum ist meiner Ansicht nach nicht auf eine methodische Überlegenheit des Ansatzes zurückzuführen. Die Höchstrisiko-Täter wären auch mit gesundem Menschenverstand zu erkennen. Der Vorteil der Verfahren des Actuarial Risk-Assessments besteht darin, dass die Fehlerquelle ungenügend kompetenter Psychiater, die zu systematischen Fehlbeurteilungen neigen, ausgeschaltet wird.

Ich will an dieser Stelle kurz darauf hinweisen, dass diesem systematischen «Psychiaterfehler» ein weit verbreitetes Missverständnis zugrunde liegt. Moderne forensische Psychiatrie ist ein eigenständiges, hochspezialisiertes Fachgebiet. Es hat zwar seine Wiege in der klassi-

schen Psychiatrie. Im Bereich von spezialisierten Therapien oder Risikoanalysen überwiegen gegenüber den Berührungspunkten aber die Unterschiede. Ähnlich wie sich die Rechtsmedizin von der Pathologie als eigenständige Disziplin emanzipierte, steht eine moderne und qualitätsorientierte forensische Psychiatrie vor dem gleichen Prozess. Fehler in der Behandlung und in der Prognose sind auch heute noch auf ein orthodoxes Psychiatrieverständnis zurückzuführen. Moderne forensische Psychiatrie ist ein Fachgebiet, das interdisziplinär definiert ist und in vielen Bereichen eigenständige Konzepte entwickelt hat.

Kriterienkataloge

Betrachtet man das eben vorgestellte Prinzip des Actuarial Risk-Assessments genau, dann handelt es sich letztlich um einen statistischen Ansatz. Im europäischen Raum hingegen hat die kriteriengeleitete Beurteilung mehrerer Beurteilungsdimensionen eine weite Verbreitung gefunden und kann als Weiterentwicklung früherer Kriterienkataloge verstanden werden. Für die Legalprognose werden günstige und ungünstige Merkmale unterschieden und gegenüber gestellt. Mit ihrer Verwendung soll sichergestellt werden, dass der Entscheidungsbildungs-Prozess des Untersuchers in strukturierter Weise geleitet wird, damit die Entscheidungsbildung transparent und nachvollziehbar wird. Insbesondere für den unerfahrenen Untersucher verbindet sich damit der Vorteil, dass er keine als wichtig zu erachtende Beurteilungsebene «vergisst». Bekannt geworden und im deutschsprachigen Raum weit verbreitet ist der so genannte «Dittmann-Katalog» (DITTMANN 2000).

Darin wird beispielsweise bei der Beurteilungsdimension Anlassdelikt zwischen den günstigen Kriterien

- «Einzeldelikt ohne übermässige Gewalt,
- hochspezifische T\u00e4ter-Opfer-Beziehung,
- Mittäterschaft unter Gruppendruck»

und den ungünstigen Kriterien

- «besonders grausam,
- overkill, Deliktserie,
- Opferwahl zufällig und
- hohe Basisrate»
 unterschieden.

Ein Problem solcher Kriterienkataloge stellen Scheinrelevanzen dar. So ist beispielsweise zwischen folgenden zwei Fällen zu unterscheiden:

- Ein Frau wird 20 Jahre von ihrem Mann misshandelt. Während einem der vielen handgreiflichen Streits kommt es bei einer situativen Eskalation dazu, dass sie ein Messer ergreift und den Ehemann tötet.
- Ein anderer Ehemann weist eine sogenannte narzisstische Problematik auf. Er möchte bewundert werden, die Beziehung kontrollieren. Auf Kritik reagiert er sehr empfindlich, ist leicht kränkbar und kann dann sehr wütend werden. Im Rahmen einer Trennungssituation terrorisiert er seine Ex-Partnerin und bringt sie bei einem Streit um.

Während im ersten Fall situative Umstände bei der Tatdynamik die wesentliche Rolle spielen, ist die Tatproblematik im zweiten Fall wesentlich in einer problematischen Persönlichkeitsdisposition des Täters lokalisiert. Im ersten Fall ist von einer günstigen Legalprognose im Sinne des günstigen Kriteriums der hochspezifischen Täter-Opfer-Beziehung auszugehen, im zweiten Fall wird der Täter seine Problematik – sofern sie nicht behandelt und verändert wird – in eine nächste Beziehung tragen. Es besteht eine relevante Wahrscheinlichkeit, dass er in einer vergleichbaren Situation wieder ähnlich reagieren wird.

Mit diesem Beispiel soll gezeigt werden, dass es bei prognostischen Beurteilungen keine einfachen Rezepte geben kann. Es bedarf der kreativen und angemessenen Analyse des Einzelfalles, bei der prognostisch relevante Merkmale individuell durch den erfahrenen Un-

tersucher gewichtet werden. Genau darauf weist im Übrigen auch der Autor des «Dittmann-Kataloges» immer wieder hin. Probleme tauchen vor allem dort auf, wo unerfahrene Beurteiler einfache Rechnungen aufmachen.

Zukunft der Prognosewissenschaft

Es ist interessant, dass sich die gängigen angelsächsischen Ansätze von dem europäischen Modell der Kriterienkataloge in den grundlegenden Annahmen unterscheiden, ohne dass diese Differenz bislang in methodischer Hinsicht diskutiert worden ist.

Ich bin davon überzeugt, dass ein qualitativer Fortschritt in der Prognostik nicht mehr über die «statistische Entwicklung» neuer Prognoseinstrumente führt. Ein weiterer qualitativer Fortschritt liegt in einer differenzierten, umfassenden und kriteriengeleiteten klinischen Herangehensweise, durch die ein Einzelfall in möglichst genauer Weise in seinen prognostisch relevanten Faktoren erfasst wird.

Die Idee: Um so genauer und umfassender die relevanten Kriterien in einem Einzelfall erfasst werden, desto zuverlässiger kann eine Prognose gestellt werden. Es sei hier nur kurz auf ein eigenes, neu entwickeltes Instrument verwiesen, bei dem u.a. Tatmusteranalysen eine wesentliche Informationsquelle darstellen (Urbaniok 2002). Dies folgt der einfachen Überlegung, dass die Struktur der Handlung Aufschlüsse darüber bietet, wie ein Täter denkt, fühlt und wahrnimmt bzw. einfach gesagt, «wie er funktioniert». Genau dieser Bereich wird von der klassischen Psychiatrie bislang unzureichend wahrgenommen. In der Logik dieses Ansatzes liegt es, dass es zu einer deutlichen Erweiterung der zu beurteilenden Merkmale mit derzeit über 800 gekommen ist.

Zur Frage der Unbehandelbarkeit

Halten wir fest:

- 1. Prognostische Aussagen sind grundsätzlich möglich.
- 2. Sie sind tendenziell bei Höchstrisiko-Tätern sogar einfacher und mit grosser Zuverlässigkeit durch entsprechend qualifizierte Experten zu treffen.

Als ich vor vielen Jahren noch in Deutschland feststellte, dass es unbehandelbare Straftäter gebe, sah ich mich zum Teil heftiger Kritik ausgesetzt. Heute ist diese Position unter den ernst zu nehmenden Fachleuten unbestritten.

Ich spreche auch vor dem Hintergrund eigener mehr als 10-jähriger Behandlungserfahrung gerade aus der Praxis intensiver spezialisierter Behandlungsansätze. Aus dieser Erfahrung heraus weiss ich, dass durch gezielte effektive und intensive Therapie sehr viel erreicht werden kann und erstaunliche Veränderungsprozesse in Gang gesetzt werden können. Ich weiss aber auch, welch hoher Aufwand dafür notwendig ist und vor allem weiss ich, dass es Grenzen gibt. Wer intensiv therapiert, wer diese Arbeit aus der Praxis kennt, der kennt auch die Grenzen der Veränderbarkeit. Es erstaunt daher nicht, dass in einer Untersuchung im deutschen Massregelvollzug gerade die Klinik mit dem besten therapeutischen Angebot den Anteil der Unbehandelbaren mit mehr als 30% angab (LEYGRAF 2002). Im Durchschnitt wurden nur 8,5% der untergebrachten Patienten als unbehandelbar klassifiziert.

Was ist mit Unbehandelbarkeit überhaupt gemeint?

Einige von Ihnen wissen vielleicht, dass wir in der Strafanstalt Pöschwies seit mittlerweile mehr als zwei Jahren ein wegweisendes Konzept zur Intensivbehandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern praktizieren. In der hochintensiven Gruppe werden zur Zeit sechs verwahrte Sexualstraftäter mit 14 Therapiestunden pro Woche be-

handelt. Wir haben mittlerweile mehr als 1500 Therapiestunden absolviert. Die Gruppe ist wie ein Dampfkessel und ein vertrauensvoller, geschützter Experimentierraum zugleich. Verhaltensweisen und Persönlichkeitsmerkmale bilden sich in besonderer Deutlichkeit ab und können durch die intensive therapeutische Arbeit nachhaltig beeinflusst werden.

Wir arbeiten nach dem deliktorientierten Ansatz, in dem beispielsweise die Deliktrekonstruktion, die Stärkung von Risikomanagement-Fähigkeiten, die Förderung von Opferempathie und viele andere spezialisierte Therapieelemente im Vordergrund stehen (URBANIOK 2001). Es gibt sehr viele Dinge, die hier in sinnvoller Weise praktiziert werden können.

Wir erfahren in diesem Behandlungssetting über nicht angezeigte Straftaten im Rahmen der Aufdeckung der Dunkelziffer, ausgestaltete deliktrelevante Fantasien werden offengelegt und in vielen, vielen Stunden der Fantasiekontrollarbeit beeinflusst und vieles mehr.

Die Täter, die wir im Ambulanten Intensivprogramm in der Intensivgruppe behandeln, sind Hoch-Risikotäter. Wir wissen nicht, ob alle eine Entlassungsperspektive erhalten werden und wir wissen, dass wir mit unserer Arbeit Risiken lediglich vermindern, nicht aber auf Null reduzieren können. Die aufgenommenen Täter mit ihrer zum Teil stark ausgeprägten Risikodisposition unterscheiden sich aber deutlich von denen, die wir aufgrund vorliegender Unbehandelbarkeit klar vom Programm ausgeschlossen haben.

Wenn man die Prozesse erlebt, die sich in intensiver Behandlungsarbeit vollziehen, wenn man sieht, was dort zu Tage gefördert wird, dann wird auch klar, wo die Grenze des «möglicherweise noch Machbaren» eindeutig überschritten ist. Diese Grenze zu den klarerweise nicht mehr vertretbaren Extremrisiken ist nur dann verschwommen, wenn man die Problematik lediglich aus der theoretischen Schreibtischperspektive oder mangelhaften Wissens kennt.

Unbehandelbarkeit ist nicht gleich Unbehandelbarkeit

Wir haben die Feststellung der definitiven Unbehandelbarkeit nur auf eine sehr kleine Kerngruppe beschränkt und bei der Auswahl für das Programm verschiedene Untergruppen der Unbehandelbaren oder nur bedingt Behandelbaren unterschieden:

Unsichere Behandelbarkeit

Behandlung möglich, aber unsichere Erfolgsaussicht und Perspektive

Aktuelle Unbehandelbarkeit

Prinzipiell Behandlung möglich, aber aktuelles Hindernis, das Behandlung derzeit unmöglich macht. Unsicher, ob und wann das Hindernis zu beseitigen ist. Gründe können sein:

- Fehlende Motivation
- Fehlendes Schuldeingeständnis
- Psychisches Hindernis, z.B. schwerwiegende akute psychiatrische Symptomatik

Langfristige Unbehandelbarkeit

Unbehandelbar. Später eintretende Behandelbarkeit bei einschneidender Änderung nicht völlig ausschliessbar. Eine Behandlungsund Vollzugslockerungsperspektive ist aber nicht vorhanden und absehbar.

Dauerhafte Unbehandelbarkeit

Dauerhaft unbehandelbar. Ausreichende Reduzierung der Gefährlichkeit ist ausser bei Invalidisierung nicht zu erreichen.

Diese Unterteilung mag auch zur Vorsicht mahnen. Auch bei den langfristig Unbehandelbaren sind Veränderungen zum Teil nach langen Zeiträumen nicht ausgeschlossen. So berichtet beispielsweise Martens über deutliche Verbesserungen von Patienten, die 5 oder 10 Jahre therapeutisch nicht erreichbar waren (Martens 1997, 2000).

Es darf vermutet werden, dass in der bereits erwähnten Studie von Leygraf sämtliche Untergruppen unter dem Begriff der Unbehandelbarkeit je nach Einrichtung unterschiedlich subsummiert wurden. Dadurch würde erklärt, dass bei 30% der so Eingeschätzten die Bewertung bereits zum Untersuchungszeitpunkt erfolgte und es sich bei 75% um erstmalig untergebrachte Patienten handelte. Eine Prozentzahl, die der üblichen Verteilung in deutschen Massregelvollzugskliniken entspricht (Leygraf 2002).

Die Kerngruppe der dauerhaft Unbehandelbaren ist gemeint, wenn im Folgenden von Unbehandelbarkeit gesprochen wird.

Es gibt kein Kochbuchrezept, mit der zwischen Behandelbarkeit und Unbehandelbarkeit in diesem Sinne unterschieden werden könnte. In jedem Einzelfall lässt sich diese Bewertung aber anhand der spezifischen Problematik des jeweiligen Täters nachvollziehbar darlegen. Um hier nur einige Kriterien zu nennen, die für die Einordnung der Behandelbarkeit eine Rolle spielen, seien folgende Beispiele angeführt:

- Psychopathische Persönlichkeitsdisposition
- Chronifizierungsgrad des Tatverhaltens
- Persönlichkeitsverwurzelung der Tatdisposition
- Ausgestaltung der Tat
- Differenzierungsgrad des Tatmusters
- Quantität, Qualität, Umfang und Differenzierung von tatbegünstigenden Fantasien
- Ausmass der einschlägigen Vorgeschichte
- Auseinandersetzungsfähigkeit mit der eigenen Person
- sadistische Tatelemente usw.

Es liessen sich vielerlei Merkmale finden, die auf den Einzelfall angewendet und bewertet werden müssen.

Um nur ein Beispiel zu nennen, ist es ein Unterschied, ob ein Täter eine Permanent-Tatdisposition aufweist, die durch die Analyse der bisherigen Tatmuster festgestellt werden kann oder ob ein Täter einen erkennbar, spezifischen progredienten Vorlauf zur Tat zeigt. Letzteres kann für die Therapie insofern günstig sein, als es die Möglichkeit zum Risikomanagement und zur frühzeitigen Erkennung deliktrelevanter Entwicklungen bietet.

In ähnlicher Weise müssen viele für die spezielle Tatdynamik kennzeichnende Merkmale untersucht werden, um einen möglichen Veränderungsspielraum auszuloten.

Was ist zu tun?

Als Ergebnis einer solchen differenzierten Einzelfallanalyse lässt sich feststellen, dass es Täter gibt, deren strukturelles Rückfallrisiko derart hoch ist, dass sie unabhängig von ihrer Motivation und sonstigen Faktoren als dauerhaft nicht behandelbar gelten müssen.

Handelt es sich um hochgefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter, dann müssen diese lebenslang gesichert werden. Diese kleine Gruppe kann wie gesagt durch Merkmale ihrer Persönlichkeit, vor allem aber durch die Art und Ausprägung ihrer Taten (Tatmerkmale, Tatmuster) zuverlässig identifiziert werden.

Ich gehe bei dieser kleinen Gruppe von hochgefährlichen, unbehandelbaren Tätern von einer Zahl von ca. 30 Personen schweizweit aus. Die meisten von ihnen dürften bei uns in der Strafanstalt Pöschwies im Kanton Zürich einsitzen. Es ist wichtig, diese Täter zu identifizieren und dann sicherzustellen, dass sie lebenslang gesichert werden, wofür beispielsweise in den Niederlanden mit der Einrichtung von so genannten Long-Stay-Abteilungen schon seit Jahren auch konzeptionelle Voraussetzungen geschaffen wurden.

Gegner dieser Position führen ins Feld, dass derart abschliessende Urteile nicht mit vertretbarer Sicherheit zu fällen wären.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die wenigen qualifizierten forensischen Experten keine Mühe hätten, sich in Kürze auf die Namen zu einigen, die in diese Kategorie fallen. Es ist auch gar nicht erforderlich, dass bei den Tätern, von denen hier die Rede ist, mit 100%iger Sicherheit gesagt werden müsste, dass sie auf jeden Fall rückfällig werden. Im Sinne des Opferschutzes muss der Ansatzpunkt umgekehrt definiert werden. Ein Täter beispielsweise, dessen Vorgeschichte eine Vielzahl von Vergewaltigungen und drei Sexualmorde aufweist, der sadistische Tatmerkmale zeigt, wird nie an einen Punkt kommen, an dem eine ausreichende Sicherheit für spätere Rückfallfreiheit erreicht werden könnte. Selbst wenn es gelänge, das Rückfallrisiko dieses Täters auf 70% zu reduzieren, dann wäre seine Entlassung dennoch unverantwortbar. Das bisweilen rechtstheoretisch vertretene Argument, es sei nicht zulässig, einen Menschen für etwas zu verwahren, das er noch gar nicht getan hat, ist aus praktischer Sicht im Hinblick auf mögliche Opfer unhaltbar.

Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die lebenslange Sicherung nur für einen sehr kleinen, scharf zu definierenden Täterkreis in Frage kommt. Für die grosse Vielzahl aller anderen Täter müssen alle Anstrengungen unternommen werden, Prävention zu optimieren und da, wo möglich, Therapien durchzuführen und professionelle Begleitung anzubieten.

Ich möchte in diesem Zusammenhang einmal mehr auf ein ungelöstes praktisches Problem hinweisen. Wir treffen im Strafvollzug immer wieder auf Fälle, in denen ein Täter zu einer endlichen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, den wir als hoch rückfallgefährdet und gefährlich erkennen. Wurde bei einem solchen Täter keine Massnahme nach Art. 43 angeordnet, dann besteht keine Möglichkeit, ihn auch nur einen Tag über das Ende seiner Freiheitsstrafe hinaus in der Strafanstalt festzuhalten. In solchen Fällen wurde die Gefährlichkeit des Täters durch das Gericht nicht erkannt. Häufig sehen wir auch fehlerhafte Gutachten, in denen die Gefährlichkeit falsch oder gar nicht eingeschätzt wurde.

Es wäre erforderlich, dass es in solchen Fällen möglich wäre, einen solchen Fehler nachträglich zu korrigieren. Sei es, dass auf der Grundlage neuer Erkenntnisse auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Verwahrungsmassnahme angeordnet werden könnte oder, dass für solche Fälle eine erleichterte Revisionsmöglichkeit geschaffen würde.

In Deutschland wurde für das Problem durch den Gesetzesentwurf zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ein interessanter Lösungsweg aufgezeigt (Gesetzesentwurf der Bundesregierung 2002).

Wir gehen in Zürich von ca. ein bis zwei Fällen jährlich aus, bei denen die beschriebene Problematik besteht. Das heisst, es gibt derzeit hochgefährliche unbehandelbare Straftäter, die zwingend entlassen werden müssen.

Bei den sechs letzten dieser Fälle war einer an einem Tötungsdelikt beteiligt, einer verging sich an Kindern, einer beging innerhalb eines Jahres nach Entlassung mehrere Vergewaltigungen, ein anderer nach Entlassung eine Vergewaltigung, einer noch in Halbfreiheit 2 Monate vor Entlassung eine Vergewaltigung und ein anderer mittlerweile ausgeschaffter Täter versuchte aus dem Ausland Geld zu erpressen. Vier Täter sind unterdessen verwahrt, einer ist in der Haft nach seinem Rückfall verstorben und über den Verbleib des letzten ist derzeit nichts bekannt.

Das ist keine Negativselektion. Das sind die sechs Fälle, bei denen wir klar von Unbehandelbarkeit ausgingen, ohne dass eine Handhabe zu weiterer Sicherung bestand. Weitere, bei denen zum Teil Tötungsdelikte zu befürchten sind, werden in Zukunft entlassen werden müssen.

Wenn es bei einem solchen gefährlichen und hoch rückfallgefährdeten Täter zu einer Straftat kommt, dann ist Opfern und Angehörigen nicht mehr zu erklären, warum aus dem rechtlichen Sachzwang her-

aus eine Entlassung erfolgte, obwohl die Vollzugsverantwortlichen das hohe Risiko kannten.

Schluss

Ich möchte abschliessend festhalten, dass es selbstverständlich eine gesellschaftspolitische Güterabwägung ist, welches Risiko zu tolerieren ist. Man kann die Grenze an verschiedenen Stellen ziehen. Es darf aber nicht strittig sein, dass es Risiken von solcher Höhe und Tragweite gibt, dass die Mitglieder einer Gesellschaft dem nicht mehr ausgesetzt werden dürfen.

Wir können durch intensive und spezialisierte Therapien die Rückfallwahrscheinlichkeit der meisten Straftäter entscheidend senken. Deswegen trete ich vehement für den Ausbau zielgerichteter therapeutischer Programme vor allem im Strafvollzug ein. Es ist dabei wichtig zu betonen, dass auch therapierte Straftäter rückfällig werden. Auch wenn wir alles tun, dies zu verhindern, wird es bei uns in Zürich auch Täter aus dem Ambulanten Intensivprogramm geben, die rückfällig werden. Man würde eine falsche Sicherheit vorspiegeln, wenn dieser Umstand verschwiegen würde. Eine 100%ige Sicherheit kann es nicht geben. Das verbleibende Risiko muss auf der Basis eines gesellschaftlichen Konsens getragen werden.

Die kleine Gruppe der unbehandelbaren, hochgefährlichen Straftäter aber kann durch geeignete Fachleute mit hoher Zuverlässigkeit identifiziert werden. Abseits von ideologischen Scheuklappen geht es aus rein pragmatischer Überlegung darum, zukünftigen Opfern die schwersten Straftaten zu ersparen, die durch solche Täter begangen würden. Hier geht es nicht um weltanschauliche Positionen. Es geht allein darum, auf eine klar erkennbare, vermeidbare Gefahr vernünftig zu reagieren. Wenn ein LKW mit überhöhter Geschwindigkeit und voll beladen mit Sprengstoff auf den Gotthardtunnel zu rasen würde, dann würde vermutlich niemand ein Eingreifen mit

dem Argument verhindern wollen, das Ganze könne ja vielleicht auch gut gehen.

Im Bereich des Strafvollzugs gibt es genügend Risiken, mit denen die Gesellschaft zur Bewahrung von Liberalität und Rechtsstaatlichkeit zurecht konfrontiert wird. Das Risiko, das von den wenigen hochgefährlichen und unbehandelbaren Straftätern ausgeht, gehört nicht dazu.

Literaturliste

BOCK, M. (1992): Gegenwärtiger Stand der kriminologischen Prognoseforschung. *Forensia-Jahrbuch*, Band 3, Springer Verlag Berlin Heidelberg.

- Camus, J. & Elting, A. (1982): Grundlagen und Möglichkeiten integrationtstheoretischer Konzeptionen in der kriminologischen Forschung. Bochum.
- DITTMANN, V. (2000): Beurteilung des Rückfallrisikos besonders gefährlicher Straftäter. Rückfallrisikobeurteilung nach Dittmann («Dittmann-Katalog»). Psychiatrische Universitätsklinik Basel.
- FERCHOFF, W. & PETERS, F. (1981): Die Produktion abweichenden Verhaltens. Bielefeld.
- GESETZESENTWURF DER BUNDESREGIERUNG (2002): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Deutscher Bundestag, Drucksache 14/9041.
- GROVE, W., ZALD, D., LEBOW, B., SNITZ, B. & NELSON, C. (2000): Clinical versus mechanical prediction: A meta-analysis. *Psychological Assessment*, 12, 19–30.
- HARRIS, G., RICE, M. & QUINSEY, V. (1993): Violent recidivism of mentally disordered offenders: The development of a statistical prediction instrument. *Criminal Justice and Human Behavior*, 15, 625–637.
- LEYGRAF, N. (2002): Verschiedene Möglichkeiten, als nicht therapierbar zu gelten. *Recht & Psychiatrie*, 20. Jg., Heft 1, 3–7.
- Luhmann, N. (1991): Soziale Systeme: Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 4. Auflage.
- MARTENS, W. (2000): What shall we do with untreatable forensic patients? *Med Law*, 19: 389–395.
- MARTENS, W. (1997): *Psychopathie en Narijping* (Psychopathy and Remission). Academisch Proefschrift Katholieke Universiteit Brabant (Tilburg University), Shaker Publishing, Maastricht, The Netherlands.

- MEEHL, P. (1954): Clinical versus statistical prediction: A theoretical analysis and a review of evidence. Minneapolis: University of Minnesota.
- MITTERAUER, B. (1992): Die Logik der Relevanz prognostischer Aussagen. *Forensia-Jahrbuch*, Band 3, Springer Verlag Berlin Heidelberg.
- QUINSEY, V., HARRIS, G., RICE, M. & COURMIER, C. (1998): Violent Offenders: Appraising and managing risk. Washington, DC: American Psychological Association.
- RICE, M. (1997): Violent offender research and implications for the criminal justice system. *American Psychologist*, April 1997, 414–423.
- RICE, M. & HARRIS, G. (1995): Violent recidivism: Assessing predictive validity. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 53, 737–748.
- SACK, F. (1978): Probleme der Kriminalsoziologie. In: KÖNIG, R. (Hrsg.): *Handbuch der empirischen Sozialforschung*, Bd. 12, 2. Aufl., Enke Verlag, Stuttgart, 192–492.
- STEINBÖCK, H. (1997): Das Problem schwerer Gewalttaten und deren Prognostizierbarkeit. *Recht & Psychiatrie*, 15. Jg, 67–77.
- SWETS, J., DAWES, R. & MONOHAN, J. (2000): Psychological science can improve diagnostic decisions. *Psychological Science in the Public Interest*, 1, 1–26.
- Urbaniok, F. (2001): Das Züricher PPD-Modell Ein modernes Konzept der Zusammenarbeit von Justiz und Psychiatrie. Zeitschrift für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, 8. Jg., Heft 2, 37–67.
- Urbaniok, F. (2002): Der Therapie-Risiko-Evaluations-Test (TRET)

 Ansatzpunkte eines neuen Prognoseinstruments. Zeitschrift für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, 9. Jg., Heft 1, 101–136.
- WEBSTER, CH. D., HARRIS, G. T., RICE, M. E., CORMIER, C. & QUIN-SEY, V. L. (1996): *The violence prediction scheme. Assesing dange*rous in high risk men. Toronto: Centre of crimiology, 3. Auflage
- ZIPF, H. (1992): Die Bedeutung der Kriminalprognose im deutschen, österreichischen und schweizerischen Strafrecht. *Forensia-Jahrbuch*, Band 3, Springer Verlag Berlin Heidelberg